

**BEGRIFFE UND DEFINITIONEN,  
DIE IN DER DONAUKOMMISSION BEI DER ERHEBUNG UND  
BEARBEITUNG STATISTISCHER ANGABEN VERWENDET WERDEN**

*(aktualisierte Fassung, Mai 2010)*

**TERMINOLOGIE ET DEFINITIONS  
UTILISEES PAR LA COMMISSION DU DANUBE LORS  
DU RECUEIL ET DU TRAITEMENT DES DONNEES STATISTIQUES**

*(version actualisée, mai 2010)*

**ТЕРМИНОЛОГИЯ И ОПРЕДЕЛЕНИЯ,  
ПРИМЕНЯЕМЫЕ ДУНАЙСКОЙ КОМИССИЕЙ ПРИ СБОРЕ  
И ОБРАБОТКЕ СТАТИСТИЧЕСКИХ СВЕДЕНИЙ**

*(актуализированная версия, май 2010 г.)*

**DONAUKOMMISSION  
COMMISSION DU DANUBE  
ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ**

**Budapest  
Будапешт**

**2010**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Einleitung	5
Abschnitt I.    Schiffahrtsbedingungen auf der Donau und ihren Verbindungen	7
Abschnitt II.   Bestand und Zusammensetzung der Flotte auf der Donau	8
Abschnitt III.  Wichtigste Schiffahrtsunternehmen auf der Donau	10
Abschnitt IV.  Güterverkehr auf der Donau	10
Abschnitt V.   Güterumschlag der Donauhäfen	15
Abschnitt VI.  Fahrgastflotte und Fahrgastverkehr auf der Donau	16
Abschnitt VII.  Grundlegende Angaben über die Donauschiffahrt nach Ländern (Überblick)	19
Abschnitt VIII. Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau	19

Das vorliegende Dokument „Begriffe und Definitionen, die in der Donaukommission bei der Erhebung und Bearbeitung statistischer Angaben verwendet werden“ (*aktualisierte Fassung, Mai 2010*) (Dok. DK/TAG 74/19) wurde mit Beschluss DK/TAG 74/20 der 74. Tagung der Donaukommission vom 8. Juni 2010 angenommen.

Das vorliegende Dokument wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat der Donaukommission bei der Erstellung der entsprechenden Dokumente und Publikationen zur Anwendung empfohlen.

Die aktualisierte Fassung des Dokuments wurde auf der Grundlage der Vorschläge und Anmerkungen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vervollkommnung der Binnenschifffahrtsstatistik, der Erfahrungen der internationalen Organisationen und der Möglichkeit weiterer Verbesserungen in diesem Bereich ausgearbeitet.

Die aktualisierte Fassung des Dokuments „Begriffe und Definitionen, die in der Donaukommission bei der Erhebung und Bearbeitung statistischer Angaben verwendet werden“ ersetzt ab dem 1. Januar 2011 die davor verwendete, mit Beschluss DK/TAG 66/22 der 66. Tagung der Donaukommission vom 8. Mai 2006 angenommene Fassung des Dokuments (Dok. DK/TAG 66/20).

## Abschnitt I. Schifffahrtsbedingungen auf der Donau und ihren Verbindungen

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 1.1 | <b>Hydrologische Messstelle</b>               | Mit Vorrichtungen und Geräten zur Durchführung systematischer hydrologischer Beobachtungen ausgerüstete Messstelle am Fluss.   |
| 1.2 | <b>Höchster Schifffahrtswasserstand (HSW)</b> | Zu 1 % auf der schiffbaren Donau von Kelheim (km 2411,60) bis Sulina (km 0,00) herrschender Wasserstand, der anhand der Abflussbeobachtungen über einen Zeitraum von 30 Jahren mit Ausnahme der Eisperioden ermittelt wurde.   |
| 1.3 | <b>Mindesttiefe (des Fahrwassers)</b>         | Mindesttiefe des schiffbaren <i>Fahrwassers</i> <sup>*</sup> , deren Einhaltung während der gesamten Schifffahrt gewährleistet wird.   |
| 1.4 | <b>Schifffahrtskanal</b>                      | Wasserstraße mit überwiegend künstlich hergestelltem Gewässerbett.   |
| 1.5 | <b>Eisstand</b>                               | Zustand, nachdem Treibeis in einem Fließgewässer zu Festeis geworden ist.  |
| 1.6 | <b>Niedrigwasserperiode</b>                   | Phase des hydrologischen Regimes auf einzelnen Flussabschnitten mit einem Wasserstand, der die sichere Durchfahrt von Schiffen mit einem Tiefgang von 2,5 m und mehr verhindert.   |
| 1.7 | <b>Schifffahrtszeichen</b>                    | Anlage in Form eines visuellen festen oder schwimmenden Zeichens mit oder ohne Einrichtungen zum Erzeugen und Aussenden von Lichtzeichen, Schallzeichen und Funkzeichen oder Anlage zum Erzeugen und Aussenden von Lichtzeichen, Schallzeichen und Funkzeichen für die Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehrs sowie für den Schutz der Wasserstraße und der Infrastruktur der Wasserstraße oder auf hoher See (gemäß Anlage 7 und 8 DFND). |
| 1.8 | <b>Ungünstiger Abschnitt (des Flusses)</b>    | Streckenabschnitt, auf dem die Schifffahrt infolge minimaler, den empfohlenen Regeln nicht entsprechender Fahrrinnenabmessungen oder aufgrund anderer Hindernisse erschwert ist.   |
| 1.9 | <b>Regulierungs-niederwasserstand (RNW)</b>   | Zu 94 % auf der schiffbaren Donau von Kelheim (km 2411,60) bis Sulina (km 0,00)  |

---

<sup>\*</sup> Hier und im Weiteren werden Ausdrücke, die in diesem Glossar eigenständige Begriffe mit eigener Definition darstellen, *kursiv* hervorgehoben.

- herrschender Wasserstand, der anhand der Abflussbeobachtungen über einen Zeitraum von 30 Jahren mit Ausnahme der Eisperioden ermittelt wurde.
- 1.10 **Gefälle  
(des Flussabschnitts)** Unterschied in der Höhenlage der nivellierten Wasseroberfläche zwischen zwei Punkten eines Flussabschnitts.
- 1.11 **Furt** Untiefe Stelle des Flussbetts, die die Schifffahrt erschwert.
- 1.12 **schiffbarer Teil der Donau** In der internationalen Schifffahrt – vom Hafen Kelheim (km 2414,7) bis Sulina (km 0) – genutzter Flussabschnitt.
- 1.13 **Neigung  
(des Flussabschnitts)** Verhältnis von Gefälle und Länge des Flussabschnitts.
- 1.14 **Fahrwasser** Der bei Vorliegen der empfohlenen Fahrrinnenabmessungen für die Schifffahrt benutzbare und durch Fahrwasserzeichen bezeichnete Teil der Wasserstraße.
- 1.15 **Fahrwasserbreite** An der Wasseroberfläche gemessener Abstand zwischen dem linksufrigen und rechtsufrigen Rand des Fahrwassers.
- 1.16 **Fahrwassertiefe** Wassertiefe im Fahrwasser unter einem bestimmten Bezugspegel.

## **Abschnitt II. Bestand und Zusammensetzung der Flotte auf der Donau**

- 2.1 **Kahn/Leichter** *Schiff* ohne Maschinenantrieb mit mindestens 20 Tonnen *Tragfähigkeit*.
- 2.2 **Kahn, Schlepp-** *Kahn*, eigens zum Fortbewegen mittels *Schleppen* gebaut.
- 2.3 **Kahn, Kombiniertes** *Kahn*, eigens zum Fortbewegen mittels *Schleppen* und *Schieben* gebaut.
- 2.4 **Kahn, Tank-** *Kahn*, zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Güter in stationären, in den Schiffskörper eingebauten Behältern (Tanks) bestimmt.
- 2.5 **Kahn, Trockengüter-** *Kahn*, zur Beförderung von Trockengütern (allgemeine, Schütt- und forstwirtschaftliche Güter) bestimmt.
- 2.6 **Leichter, Schub-** *Leichter*, eigens zum Fortbewegen mittels *Schieben* gebaut.
- 2.7 **Schlepper** Motorschiff, das eigens zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen

- schwimmenden Objekten mittels *Schleppen* gebaut ist und selbst keine Güter befördert.
- 2.8 **Schleppen** Methode zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Objekten mittels Ziehen hinter einem *Schlepper*.
- 2.9 **Schlepp-Schubschiff** Motorschiff, das eigens zum *Schleppen* und *Schieben* von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Objekten gebaut ist und selbst keine Güter befördert.
- 2.10 **Baujahr des Schiffs** Im Schiffszeugnis angegebenes Jahr.
- 2.11 **Motorleistung** Leistung des das Schiff bewegenden Antriebsaggregats, gemessen in kW.
- 2.12 **Flottenbestand auf der Donau** Überblick über Anzahl, Gesamt*motorleistung*, *Tragfähigkeit* und zulässige Anzahl der Fahrgäste sämtlicher auf der Donau zur Güter- und Fahrgastbeförderung, soweit erforderlich mit Genehmigung eines Mitgliedstaats der Donaukommission eingesetzter Schiffe, unabhängig vom Registerort dieser Schiffe.
- 2.13 **Fähre** Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist.
- 2.14 **Schiff** Auf der Donau, auf deren schiffbaren Nebenflüssen und Verbindungskanälen sowie im *Durchgangsverkehr* „Donau – Meer“ verkehrendes schwimmendes Fahrzeug mit oder ohne Maschinenantrieb zur Beförderung von Gütern oder Fahrgästen.
- 2.15 **Schiff, nationales** Zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat der Donaukommission registriertes *Schiff*.
- 2.16 **Schiff, Gütermotor-** Von einem eigenen Motor angetriebenes Schiff mit mindestens 20 t *Tragfähigkeit*.
- 2.17 **Schiff, Tankmotor-** *Gütermotorschiff*, zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Güter in stationären, in den Schiffskörper eingebauten Behältern (Tanks) bestimmt.
- 2.18 **Schiff, Trockengütermotor-** *Gütermotorschiff*, zur Beförderung von Trockengütern (allgemeine, Schütt- und forstwirtschaftliche Güter) bestimmt.
- 2.19 **Seetüchtiges Binnenschiff (Fluss-See-Schiff)** s. „Schiff, „Fluss-See“- („Donau-Meer“)“.

- 2.20 **Schiff, „Fluss-See“-** *Gütermotorschiff* für die Güterbeförderung auf  
(„Donau-Meer“-) Binnenwasserstraßen und auf See.
- 2.21 **Schubschiff** Motorschiff, das zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Objekten mittels *Schieben* bestimmt ist und selbst keine Güter befördert.

### Abschnitt III. Wichtigste Schifffahrtsunternehmen auf der Donau

- 3.1 **Donauschifffahrts-  
unternehmen** Institutionelle Einheit oder kleinste Vereinigung institutioneller Einheiten, die sämtliche zur Abwicklung ihrer gewerblichen Tätigkeit in bezug auf den Binnenschifftransport auf der Donau erforderlichen Funktionen wahrnehmen und direkt oder indirekt kontrollieren.
- 3.2 **Internationales  
(gemischtes)  
Schifffahrtsunternehmen** Schifffahrtsunternehmen, dessen Grundkapital durch das Kapital seiner Beteiligten aus zwei oder mehreren Ländern gebildet ist, entsprechend den Bedingungen der Gründungsdokumente von den Beteiligten gemeinschaftlich geleitet wird und Güter- und (oder) Fahrgastbeförderung mit Schiffen betreibt, die in seinem Eigentum stehen oder ihm aus anderen Rechtstiteln gehören.
- 3.3 **Sitz des  
Schifffahrtsunternehmens** Geographischer Ort, der der juristischen Adresse des Unternehmens entspricht.

### Abschnitt IV. Güterverkehr auf der Donau

- 4.1 **Tragfähigkeit des Schiffs** In metrischen Tonnen ausgedrückte maximal zulässige *Masse der Ladung*, die ein Schiff gemäß den Schiffsdokumenten transportieren darf.
- 4.2 **Schieben** Methode des Fortbewegens starr miteinander verbundener Schiffe ohne Maschinenantrieb und anderer schwimmender Objekte (Koppelverband) mittels eines *Schubschiffs* oder eines dazu geeigneten *Gütermotorschiffs*.
- 4.3 **Tonnage  
(Nettoregistertonne)** Raummaß zur Charakterisierung des Rauminhalts des Laderaums, gemessen in Nettoregistertonnen (1 NRT = 2,83 m<sup>3</sup>).
- 4.4 **Schubflotte** Schiffe mit und ohne Maschinenantrieb, die

- zum Fortbewegen mittels *Schieben* bestimmt sind bzw. auf diese Art fortbewegt werden.
- 4.5 **Gewicht der Ladung** s. „Masse der Ladung“.
- 4.6 **Kombinierter - Transitverkehr** Güter anderer Länder, die mit Schiffen auf der Donau (mit einer anderen Transportart) in das betreffende Land eingeführt und nach dem Umschlag mit einer anderen Transportart (mit Schiffen auf der Donau) aus dem Land ausgeführt werden.
- 4.7 **Gut (Ladung)** Mit ordnungsgemäß ausgestellten Frachtdokumenten auf dem Schiff beförderte Güter, Erzeugnisse und Gegenstände jedweder Art, einschließlich Verpackungs- und Sammelladungsmittel, ausgenommen Gegenstände für die Eigenversorgung der Schiffe. Zu berücksichtigen sind auch Güter (wie Erde, Sand, Steine, Schotter u.ä.), die aus dem Flussbett gewonnen und auf dem Fluss befördert werden, wenn sie als Baustoffe verwendet oder verkauft werden sollen und mit ordnungsgemäß ausgestellten Beförderungspapieren versehen sind.
- 4.8 **Gut, Außenhandels-** Auf der Donau befördertes Gut, dessen ursprünglicher Versendungsort und endgültiger Bestimmungsort in verschiedenen Ländern liegen. In bezug auf das betreffende Donauland bestehen die durch dieses Land auf der Donau beförderten Außenhandelsgüter aus *Export- und Importgütern* sowie aus Gütern, die im *kombinierten Transitverkehr* befördert werden. In bezug auf den Umschlaghafen des betreffenden Landes an der Donau bestehen die Außenhandelsgüter aus auf der Donau über diesen Donauhafen in das Land eingeführten (*Einfuhr*) und aus dem Land ausgeführten (*Ausfuhr*) Gütern.
- 4.9 **Gut, Import-** Auf der Donau über einen Donauhafen des Landes aus anderen Ländern in das betreffende Land eingeführtes und zu dem endgültigen Bestimmungsort auf dem Hoheitsgebiet des Landes befördertes Gut.
- 4.10 **Güter, auf der Donau innerhalb der Landesgrenzen befördert** Güter, die zwischen Donauhäfen oder zwischen Donau- und Seehäfen des betreffenden Landes innerhalb seiner Staatsgrenzen befördert werden. Bei Beförderungen in Richtung von Häfen, die an den Nebenflüssen oder Verbindungskanälen der Donau liegen, werden



nur Güter berücksichtigt, die auf einem Teil der Donau befördert werden. Zu diesen Gütern sind auch die aus dem Flussbett gewonnenen Güter (Erde, Sand, Steine, Schotter u.ä.) zu zählen, wenn sie im Inland als Baustoffe verwendet oder verkauft werden sollen und mit ausgefüllten Beförderungspapieren versehen sind.

- 4.11 **Gut, Export-** Aus dem betreffenden Land auf der Donau über einen Donauhafen des betreffenden Landes unabhängig vom ursprünglichen Versendungsort des Guts auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes in andere Länder ausgeführtes Gut.
- 4.12 **Güterkonzentration (auf dem Donaustreckenabschnitt)** Schematische Darstellung des *Güterstroms* je nach Verkehrsrichtungen (zu Berg, zu Tal).
- 4.13 **Güterstrom** In Tonnen ausgedrückte Menge der auf einem konkreten Donaustreckenabschnitt (zwischen bestimmten Ländern oder Häfen) in einem bestimmten Zeitraum beförderten Güter.
- 4.14 **Güter, auf der Donau ins Land eingeführt** Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die auf der Donau mit Schiffen in das betreffende Land eingeführt und in dessen Donauhäfen gelöscht werden. Bei Binnenschiffen Güter, die auf Binnenschiffen auf der Donau ins Land eingeführt werden. Sie umfassen die Importgüter und die Güter des kombinierten Transitverkehrs anderer Länder, die auf der Donau im betreffenden Land eingetreten sind.
- 4.15 **Güter, aus Seehäfen von Nicht-Donauländern in die Donauhäfen eingeführt** Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die in Seehäfen von Nicht-Donau-Ländern geladen, im *Transitverkehr* „Donau – Meer“ vom Meer in die Donau eingeführt und in Donauhäfen gelöscht werden.
- 4.16 **Güter, aus Donauhäfen des Landes in Seehäfen von Nicht-Donauländern ausgeführt** Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die in Donauhäfen des betreffenden Landes geladen, im *Transitverkehr* „Donau – Meer“ aus der Donau ausgeführt und in Seehäfen von Nicht-Donau-Ländern gelöscht werden.

- 4.17 **Güter, auf der Donau aus dem Land ausgeführt** Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die in Donauhäfen des betreffenden Landes auf Schiffe geladen und auf der Donau aus dem Land ausgeführt werden. Bei Binnenschiffen Güter, die auf Binnenschiffen auf der Donau aus dem Land ausgeführt werden. Sie umfassen die *Exportgüter* und die *Güter des kombinierten Transitverkehrs* anderer Länder, die auf der Donau aus dem betreffenden Land ausgeführt werden.
- 4.18 **Güter, zwischen den Donauländern befördert** Güter, die auf der Donau aus den Häfen eines Donaulandes in die Häfen eines anderen Donaulandes befördert werden.
- 4.19 **Güter, auf der Donau im Transitverkehr befördert** Güter, die auf der Donau an einer Stelle ins Land eingeführt und an einer anderen Stelle auf der Donau ausgeführt werden, ohne in den Donauhäfen des Landes geladen oder gelöscht zu werden.
- 4.20 **Gut, Export-** Gut, das ursprünglich an einer Stelle auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes abgesendet und auf der Donau über einen Donauhafen des Landes in ein anderes Land ausgeführt wird.
- 4.21 **Transportentfernung** Die vom Schiff mit der Ladung vom Ladehafen bis zum Löschhafen tatsächlich zurückgelegte Strecke. Wird anhand des Kilometeranzeigers der Donau ermittelt.
- 4.22 **Containertransporte** Gesamtanzahl der transportierten, beladenen und unbeladenen Container, angegeben in TEU.
- 4.23 **Container nach internationalem Standard** Container, der seinen Merkmalen und seiner Bestimmung nach den Empfehlungen des Technischen Ausschusses 104 der Internationalen Normungsorganisation (ISO) entspricht. Die Umrechnung der Anzahl von Containern verschiedener Abmessungen in Zwanzig-Fuß-Äquivalente-Einheiten (TEU) erfolgt mit Hilfe folgender Koeffizienten: 10 Fuß = 0,5; 30 Fuß = 1,5; 40 Fuß = 2,0.
- 4.24 **Anzahl der geleisteten Tonnenkilometer** Gesamtleistungsumfang der Güterschiffe des betreffenden Landes, gemessen in *Tonnenkilometern* pro Jahr.
- 4.25 **Masse der Ladung** In metrischen Tonnen ausgedrückte Menge der beförderten *Ladung*.

- 4.26 **Grenzüberschreitender Güterverkehr auf der Donau** Güterbeförderung auf der Donau zwischen in unterschiedlichen Ländern gelegenen Lade- und Löschhäfen. In bezug auf das jeweilige Donauland sind es die *eingeführten Güter*, die *ausgeführten Güter* und die *auf der Donau im Transit beförderten Güter*.
- 4.27 **Gütersystematik** Erweiterte Liste der Güter (Waren), die auf der Donau befördert werden.
- 4.28 **Gesamtmenge der auf der Donau beförderten Güter** Umfasst folgende Güter:  
 – auf der Donau aus Donauländern (auch in Nicht-Donau-Länder) ausgeführte,  
 – auf der Donau aus Nicht-Donau-Ländern eingeführte,  
 – auf der Donau innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter.
- 4.29 **Gesamtmenge der auf der Donau mit nationalen Schiffen des jeweiligen Landes beförderten Güter** Umfasst:  
 – *auf der Donau* auf nationalen Schiffen *aus dem Land* (auch in Nicht-Donau-Länder) *ausgeführte Güter*;  
 – *auf der Donau* auf nationalen Schiffen *ins Land* (auch aus Nicht-Donau-Ländern) *eingeführte Güter*;  
 – *im Verkehr zwischen ausländischen Häfen (VAH) beförderte Güter*;  
 – *innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter*.
- 4.30 **Gesamtmenge der auf der Donaustrecke des jeweiligen Landes beförderten Güter** Umfasst:  
 – *auf der Donau aus dem Land* (auch in Nicht-Donau-Länder) *ausgeführte Güter*;  
 – *auf der Donau ins Land* (auch aus Nicht-Donau-Ländern) *eingeführte Güter*;  
 – *innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter*;  
 – *auf der Donau im Transitverkehr beförderte Güter*.
- 4.31 **Fährverkehr** Befördern (Übersetzen) von Fahrzeugen und/oder Fahrgästen auf einer *Fähre* unmittelbar von einem Flussufer zum anderen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Güter von entsprechenden Dokumenten begleitet werden. Wird in der Statistik nicht erfasst.
- 4.32 **Leichterung** Umladung eines Teils der Ladung vom Schiff aufs Land oder auf andere Schiffe zur Verringerung des Tiefgangs des Schiffs.

- 4.33 **Verkehr zwischen ausländischen Häfen (VAH)** Güterbeförderungen auf der Donau mit *nationalen Schiffen* eines Landes zwischen den Häfen eines anderen Landes oder anderer Länder.
- 4.34 **Verkehrsdauer einer Linie** Anzahl der Tage des ununterbrochenen Betriebs der Schiffe auf einer Linie im Jahr.
- 4.35 **TKM-Leistung** s. „Anzahl der geleisteten Tonnenkilometer“.
- 4.36 **Beförderungsentfernung** s. „Transportentfernung“.
- 4.37 **Verkehr „Fluss-See“ („Donau-Meer“)** Güterbeförderung zwischen Binnen- (Donau-) und Seehäfen mit *seetüchtigen Binnenschiffen (Fluss-See-Schiffen)*.
- 4.38 **Durchschnittliche Güterbeförderungsentfernung** Durchschnittliche Entfernung der Güterbeförderung je nach Beförderungsart (Export, Import, VAH, Beförderung innerhalb der Landesgrenzen). Wird durch Dividieren der Anzahl der bei der konkreten Beförderungsart geleisteten Tonnenkilometer durch die entsprechende Menge der beförderten Güter ermittelt.
- 4.39 **Tonnenkilometer** Maßeinheit für die Leistung eines Güterschiffs, entspricht der Beförderung von 1 t *Ladung* über eine Entfernung von einem Kilometer.
- 4.40 **Transitverkehr** Alle Güter, die auf der Donau an einem Ort ins Land eintreffen und aus dem Land auf der Donau an einem anderen Ort ohne Laden, Löschen oder Umschlag in den Häfen des betreffenden Landes ausgeführt werden. Transitgüter, die mit einer anderen Verkehrsart ins Land eingeführt und auf der Donau ausgeführt oder auf der Donau ins Land eingeführt und mit einer anderen Verkehrsart aus dem Land ausgeführt werden, werden als *ausgeführte bzw. eingeführte Güter* betrachtet.

### Abschnitt V. Güterumschlag der Donauhäfen

- 5.1 **Einfuhr** Gesamtmenge der auf der Donau aus anderen Ländern in das betreffende Land eingeführten und in einem Donauhafen (Donauhäfen) dieses Landes gelöscht Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).
- 5.2 **Ausfuhr** Gesamtmenge der in einem Donauhafen (Donauhäfen) des betreffenden Landes geladenen und aus diesem Land auf der Donau in andere Länder ausgeführten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).

- 5.3 **Güter-/Containerumschlag des Hafens (Donauhafens)** Gesamtmenge der im jeweiligen Hafen in einem bestimmten Zeitraum auf Schiffe geladenen und von Schiffen gelöschten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).
- 5.4 **Güter/Container, gelöscht** Gesamtmenge der auf Schiffen auf der Donau eingetretenen und von den Schiffen in einem Donauhafen (Donauhäfen) dieses Landes gelöschten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU)..
- 5.5 **Güter/Container, geladen** Gesamtmenge der in einem Donauhafen (Donauhäfen) des Landes auf Schiffe geladenen und auf Schiffen auf der Donau versandten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU)..
- 5.6 **Güterverzeichnis** Unterteilung der *Warensystematik* der auf der Donau beförderten Güter in einzelne Klassen (Arten). Ab dem 1. Januar 2008 wird das Güterverzeichnis NST 2007 verwendet.
- 5.7 **Gesamtgüterumschlag/ Containerumschlag der Häfen (Donauhäfen) eines Landes** Gesamtgüterumschlag/Containerumschlag aller Donauhäfen eines Landes in einem bestimmten Zeitraum.
- 5.8 **Donauhäfen mit bedeutendem Umschlag** Donauhäfen, deren Güterumschlag in der Statistik der Donaukommission ständig erfasst wird. Das sind Häfen, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten der Donaukommission jeweils von landesweitem Interesse sind.
- 5.9 **Hafen** Ort, der es Schiffen ermöglicht, anzulegen, Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszushippen, meist unmittelbar über eine Pier.

## Abschnitt VI. Fahrgastflotte und Fahrgastverkehr auf der Donau

- 6.1 **Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff** Höchstzulässige Anzahl der *Fahrgäste*, die das Schiff entsprechend den Schiffsdokumenten befördern darf.
- 6.2 **Passagieraufnahmekapazität des Schiffs** s. „Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff“.
- 6.3 **Schiff, Fahrgast-** Im öffentlichen Verkehr ausschließlich oder vorrangig zur Fahrgastbeförderung eingesetztes, für mehr als 12 Fahrgäste zugelassenes Motorschiff mit einer *Motorleistung* von mindestens 37 kW.

- 6.4 **Fahrgastschiff im innerstädtischen Verkehr** Fahrgastschiff, das innerhalb der Verwaltungsgrenzen eines besiedelten Orts die Funktionen des innerstädtischen Verkehrs erfüllt, unabhängig von der amtlichen Zugehörigkeit des Schiffs.
- 6.5 **Linien Schiff** *Fahrgastschiff*, welches (*im In- und Ausland*) nach Fahrplänen auf bestimmten Strecken fährt.
- 6.6 **Ausflugsschiff** *Fahrgastschiff*, welches für Ausflüge der Fahrgäste auf der Donau, ihren Nebenflüssen und Verbindungskanälen eingesetzt wird.
- 6.7 **Fahrgastbeförderungs-entfernung** Die vom Schiff vom Ort des Einschiffens bis zum Ort des Ausschiffens der Fahrgäste tatsächlich zurückgelegte Strecke. Wird anhand des Kilometeranzeigers der Donau ermittelt.
- 6.8 **Anzahl der geleisteten Fahrgastkilometer** Leistung der Fahrgastschiffe des betreffenden Landes, gemessen in *Fahrgastkilometern*, aufgeschlüsselt nach Reisearten und insgesamt für ein Jahr.
- 6.9 **Gesamtanzahl der auf der Donau mit nationalen Schiffen des jeweiligen Landes beförderten Fahrgäste** Umfasst:  
 – *auf Linienschiffen beförderte Fahrgäste*;  
 – *auf Ausflugsschiffen beförderte Fahrgäste*;  
 – *auf Schiffen des innerstädtischen Verkehrs beförderte Fahrgäste*.
- Auf gecharterten Schiffen beförderte Fahrgäste werden in der Statistik des die Schiffe charternden Landes erfasst.
- 6.10 **Fahrgast** Auf einem Fahrgastschiff gegen Entgelt bzw. mit einem kostenlosen Fahrausweis mitreisende Person. Die Schiffsbesatzung und andere dienstbeauftragte Personen gelten nicht als Fahrgäste. Ebenfalls nicht erfasst werden Fahrgäste, die mit Fähren von einem Ufer des Flusses zum anderen befördert werden.
- 6.11 **Fahrgastkilometer** Maßeinheit für die Leistung des Fahrgastschiffs, die der Beförderung eines *Fahrgasts* auf eine *Entfernung* von einem Kilometer entspricht.
- 6.12 **Inlandsverkehrslinie** Ständige, nach einem bekannt gegebenen Fahrplan betriebene Personenverkehrslinie (unabhängig von der *Verkehrsdauer im Berichtsjahr*), die auf der Donau oder auf der Donau und auf anderen, an die Donau angrenzenden, innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes liegenden Wasserstraßen verläuft.

- 6.13 **Auslandsverkehrslinie** Ständige, nach einem bekannt gegebenen Fahrplan betriebene Personenverkehrslinie (unabhängig von der *Verkehrsdauer im Berichtsjahr*), die auf der Donau oder auf der Donau und auf anderen, an die Donau angrenzenden, über die Grenzen des betreffenden Landes hinausgehenden Wasserstraßen verläuft.
- 6.14 **Fahrgastplatz** Maßeinheit für die Anzahl der *Fahrgäste*, die das Schiff entsprechend den Schiffsdokumenten befördern darf.
- 6.15 **Fahrgäste, mit Linien-  
schiffen befördert** Alle auf der Donau mit im *inländischen* (innerhalb der Landesgrenzen) und im *grenzüberschreitenden* *Fahrgastverkehr* eingesetzten *Linienschiffen* des betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.
- 6.16 **Fahrgäste, mit  
Ausflugsschiffen befördert** Alle auf der Donau mit *Ausflugsschiffen* des betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.
- 6.17 **Fahrgäste, im  
innerstädtischen Verkehr  
befördert** Alle auf der Donau im *innerstädtischen* *Verkehr* des betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.
- 6.18 **Fahrgäste, auf der Donau  
im grenzüberschreitenden  
Verkehr befördert** Alle auf der Donau auf Fahrgastschiffen des betreffenden Landes zwischen den Häfen dieses Landes und Häfen anderer Länder oder zwischen Häfen anderer Länder beförderte Fahrgäste.
- 6.19 **Fahrgäste, auf der Donau  
im Inlandverkehr  
befördert** Alle auf der Donau auf Fahrgastschiffen des betreffenden Landes zwischen den Häfen dieses Landes beförderte Fahrgäste.
- 6.20 **Länge der  
Personenverkehrslinie** Summe der Entfernungen zwischen den in einer Richtung vom Schiff angelaufenen Häfen, ermittelt anhand des Kilometeranzeigers der Donau. Wenn ein Teil der Personenverkehrslinie mit festem Fahrplan über Nebenflüsse der Donau, ihre Verbindungskanäle oder über das Meer verläuft, wird bei der Länge der Verkehrslinie nur die unmittelbar auf der Donau zurückgelegte Strecke berücksichtigt.
- 6.21 **Durchschnittliche  
Fahrgastbeförderungs-  
entfernung** Durchschnittliche Entfernung der Fahrgastbeförderung insgesamt. Sie wird durch Dividieren der Summe der bei allen Verkehrsarten geleisteten Fahrgastkilometer durch die Anzahl der beförderten Fahrgäste ermittelt.

## **Abschnitt VII. Grundlegende Angaben über die Donauschifffahrt nach Ländern (Überblick)**

7.1	<b>Verwaltungsterritoriale Struktur erster Ebene</b>	System der obersten verwaltungsterritorialen Organisation des Staates, aufgrund dessen die Organe der Staatsmacht und der Verwaltung gebildet werden und tätig sind.
7.2	<b>Staatshaushalt</b>	Jährliche Aufstellung der Einkünfte und Ausgaben des Staates.
7.3	<b>Bruttoinlandprodukt</b>	Gesamtwert der konkreten Waren und Dienstleistungen zum Marktpreis, die auf dem Hoheitsgebiet des Landes erbracht werden.
7.4	<b>Außenhandelsumsatz</b>	Jährlicher realisierter Wert aus Export und Import des Landes.
7.5	<b>Land, Nicht-Donau-</b>	Land, das nicht am Ufer oder an den Ufern des <i>schiffbaren Teils der Donau</i> liegt.
7.6	<b>Land, Donau-</b>	Land, das am Ufer oder an den Ufern des <i>schiffbaren Teils der Donau</i> liegt.
7.7	<b>Mitgliedstaat der Donaukommission</b>	Staat, der das „Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ vom 18. August 1948 und das Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen unterzeichnet hat.

## **Abschnitt VIII. Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau**

8.1	<b>Gefährliche Güter</b>	<p>Klassen der auf Binnenwasserstraßen beförderten gefährlichen Güter nach der Klassifizierung des Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf den Binnenwasserstraßen (ADN):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1 ADN)</li> <li>• Gase (Klasse 2 ADN)</li> <li>• Entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3 ADN)</li> <li>• Entzündbare feste Stoffe; selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe; selbstentzündliche Stoffe; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden (Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 ADN)</li> <li>• Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe und organische Peroxide (Klassen 5.1 und 5.2 ADN)</li> </ul>
-----	--------------------------	--



- Giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe (Klassen 6.1 und 6.2 ADN)
- Radioaktive Stoffe (Klasse 7 ADN)
- Ätzende Stoffe (Klasse 8 ADN)
- Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (Klasse 9 ADN)

## 8.2 Inlandverkehr

Beförderung *gefährlicher Güter* auf der Donau zwischen zwei Punkten desselben Landes, unabhängig vom Registrierland des Schiffes, welches diese Güter befördert.

## 8.3 Grenzüberschreitender Verkehr

Beförderung *gefährlicher Güter* auf der Donau zwischen einem Lade- und einem Löschhafen, die in unterschiedlichen Staaten liegen. Erfasst werden für jedes Donauland die *ausgeführten* und *eingeführten Güter*.

## 8.4 Transitverkehr

*Gefährliche Güter*, die auf der Donau an einem Punkt ins Land eingeführt und an einem anderen Punkt auf der Donau aus dem Land ohne Laden oder Löschen in den Donauhäfen des entsprechenden Landes ausgeführt wurden.